



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Obrigheim der EnBW Kernkraft GmbH 3. Abbaugenehmigung (3. AG)

Genehmigung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (im Weiteren UM genannt) erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 921) geändert worden ist, der

EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)

Kernkraftwerk Obrigheim (KWO)

Kraftwerkstraße 1

74847 Obrigheim

- Antragstellerin -

als Inhaberin des KWO nach Maßgabe der Unterlagen im Entscheidungsteil unter Ziffer 2 und der Nebenbestimmungen im Entscheidungsteil unter Ziffer 3 auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

Entscheidung

1 Genehmigungsinhalt

Mit diesem Bescheid wird der Abbau der nachfolgend tabellarisch aufgeführten Anlagenteile des KWO gestattet. Der Abbau im Rahmen dieses Bescheids erfolgt unter Geltung des mit der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vom 28.08.2008 (1. SAG) genehmigten und mit der 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vom 24.10.2011 (2. SAG) in geänderter Form weitergeführten Stilllegungsreglements des KWO. Das Stilllegungsreglement ist nicht Gegenstand dieses Bescheids und wird durch diesen Bescheid nicht geändert.

Anlagenkennzeichen bzw. Raumnummer	Bezeichnung (Erläuterung)
YA	Teilumfang Kernreaktoranlage (YA): RDB-Unterteil mit Einbauten einschließlich Isolierung und peripherer Bauteile, die im Raum 01.106 und Raum 01.306 angeordnet sind (insbesondere Führungsbolzen, Beckenplatte mit Kompensatoren, Abschirmsteine, Rohrdurchführungen, restliche Hauptkühlmittelleitungen, Deckbleche, Kesselentleerungsleitung, Deckelleckageleitung)
R01.106	Biologischer Schild einschließlich Stahl liner, Tragring, Neutronenmesskammerrohre, sonstige noch vorhandene Einbauteile
R01.202	Internes Brennelement-Lagerbecken einschließlich Edelstahlauskleidung mit zugehörigem Leckageerkennungssystem, sonstige noch vorhandene Einbauteile
R01.204 / R01.208	Teilumfang: Aufbetonierter Bereich der -8,0m-Decke in den Anlagenräumen des Reaktorgebäudes (Bau 1) einschließlich der zusätzlich eingebrachten Stahlstützen unterhalb der -8,0m-Decke
R01.306	Reaktorraum einschließlich Edelstahlauskleidung mit zugehörigem Leckageerkennungssystem, sonstige noch vorhandene Einbauteile

Der Abbau umfasst die Demontage von Anlagenteilen, die Bearbeitung der dabei anfallenden radioaktiven Reststoffe (Zerlegung, Sortierung, Sammlung, vorübergehende Lagerung, Dekontamination, Aktivitätsmessungen) sowie die Behandlung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle (Verarbeitung und Verpackung).

2 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 2.1** Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung für das Reaktordruckbehälter (RDB)-Unterteil, die RDB-Einbauten und einzelne bauliche Anlagenteile im Reaktorgebäude (Bau 1) nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)
Schreiben der EnKK vom 29.03.2010
- 2.2** Übergabeanschreiben des Antrags auf Erteilung einer Abbaugenehmigung für das Reaktordruckbehälter (RDB)-Unterteil, die RDB-Einbauten und einzelne bauliche Anlagenteile im Reaktorgebäude (Bau 1) nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)
Schreiben der EnKK vom 29.03.2010
- 2.3** Ergänzendes Übergabeanschreiben des Antrags auf Erteilung einer Abbaugenehmigung für das Reaktordruckbehälter (RDB)-Unterteil, die RDB-Einbauten und einzelne bauliche Anlagenteile im Reaktorgebäude (Bau 1) nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)
Schreiben der EnKK vom 04.07.2011
- 2.4** Antrag auf Sofortvollzug der 3. Abbaugenehmigung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO, Schreiben der EnKK vom 10.10.2012
- 2.5** Sicherheitsbericht Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Obrigheim (KWO)
Sicherheitsbericht zum Abbau des Reaktordruckbehälter (RDB-) Unterteils, der RDB-Einbauten und einzelner baulicher Anlagenteile im Reaktorgebäude (Stand 30.03.2012), einschließlich der Austauschseite 15 (vorgelegt mit Schreiben der EnKK vom 28.11.2012)
- 2.6** Erläuterungsbericht Nr. 43190-MDD001 „Abbau des Reaktordruckbehälters und Abbau der Reaktordruckbehälter-Einbauten“ (Index „a“ vom 30.10.2011), einschließlich der Austauschseiten 39, 41, 99, 108 bis 112, (vorgelegt mit Schreiben der EnKK vom 28.11.2012)

- 2.7** Erläuterungsbericht Nr. 32 „Abbau des Biologischen Schilds und weiterer baulicher Anlagenteile im Reaktorgebäude (Bau 1)“ (Index „a“ vom 30.03.2012)
- 2.8** Rahmenspezifikation Nr. 43190-BEC100 „Abbau des Reaktordruckbehälters und Abbau der RDB-Einbauten“ (Index „b“ vom 09.09.2011)
- 2.9** Technischer Bericht Nr. 43190-MED000-DB2ENG-00011565 „Bergekonzept für die Einrichtungen für den Abbau des Reaktors im KWO“ (Index „a“ vom 04.10.2011)
- 2.10** Technischer Bericht Nr. 43190-MDD000-DB2ENG-00013755 „Klassifizierung der für den Abbau des Reaktors im Kernkraftwerk Obrigheim einzubringenden Einrichtungen hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen und strahlenschutztechnischen Bedeutung“ (Index „-“ vom 09.09.2011)
- 2.11** Technischer Bericht Nr. 43190-MED000-DB2ENG-00011541 „Nachweis der Eignung und Betriebsbewährung der Einrichtungen zum Abbau des Reaktors KWO“ (Index „-“ vom 27.05.2011)
- 2.12** Schreiben der EnKK vom 06.12.2012 „Zusage bezogen auf Verfahren zum Abbau von baulichen Anlagenteilen“
- 2.13** Bericht der DSR „Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Obrigheim – Störfallbetrachtung zur 3. Abbaugenehmigung“, Doku-Kennzeichen DSR/08/11 Revision 2 vom 30.03.2012
- 2.14** Umwelterheblichkeitsprüfung Nr. 43190-BDD004 „Stilllegung und Abbau, Antrag auf Erteilung einer 3. Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG, Bewertung der Antragsgegenstände der 3. Abbaugenehmigung (3. AG) hinsichtlich Umweltverträglichkeit, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und 3c Satz 1 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Index „-“ vom 04.01.2010)
Schreiben der EnKK vom 29.03.2010
- 2.15** Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c Satz 1 und 3 UVP
Schreiben der EnKK vom 28.04.2011
- 2.16** Aktennotiz 2011/36 „Fluchtwegsituation im Reaktorsicherheitsbehälter“ (Index „-“ vom 20.07.2011)
Schreiben der EnKK vom 10.08.2011

3 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 3.1** Vor Beginn der Zerlegung der RDB-Einbauten und der peripheren Bauteile müssen die im Änderungsprüfplan der Änderungsanzeige (ÄA) 2010/07-B angegebenen komplexen Funktionsprüfungen zur Inbetriebnahme der Einrichtungen gemäß den Prüfschritten Nr. 44 bzw. Nr. 45 vollständig abgeschlossen sein. Der Abschluss dieser Prüfschritte ist der Aufsichtsbehörde und dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen 3 Arbeitstage vor Beginn der Zerlegung schriftlich anzuzeigen.
- 3.2** Der Prüfschritt Nr.8 des Änderungsprüfplans (ÄPP) der 3. AG „Komplexe Funktionsprüfung der Einrichtungen zum Abbau des RDB im Nasszerlegebereich BLB Raum 202, sowie Verpackungsbereich Dampferzeugerraum 208, Teilumfang 2“ ist unter Berücksichtigung des Teilumfangs 1 (Prüfschritt Nr. 45 des ÄPP der ÄA 2010/07-B) nach Anforderung und Umfang entsprechend zur komplexen Funktionsprüfung gemäß Prüfschritt Nr. 44 des ÄPP der ÄA 2010/07-B mit Beteiligung des nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen durchzuführen. Der Prüfschritt Nr. 8 des ÄPP der 3. AG ist für die Einrichtungen Bandsäge, Drehtisch, Geräteträger, Verpackungsmanipulator, Wasserreinigungsanlage und Kameraführungssysteme entsprechend anzupassen und der geänderte ÄPP der Aufsichtsbehörde und dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Zerlegung im Rahmen der 3. AG zur Prüfung vorzulegen.
- 3.3** Für die Zerlegevorgänge am Oberen Kerngerüst, Unteren Kerngerüst, Thermischen Schild und RDB-Unterteil sind jeweils Arbeitsablaufpläne zu erstellen, in denen die für den Abbau der betroffenen Komponente notwendigen Arbeitsschritte mit der zugehörigen Dosisabschätzung, die geplante Anzahl dieser Arbeitsschritte und die Abfolge der Arbeitsschritte dargestellt sind. Diese Arbeitsablaufpläne sind mit den zugehörigen Abbaubeschreibungen der Aufsichtsbehörde und dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

3.4 Mindestens 8 Wochen vor Einreichung des Abnahmeprüfplans für die Litzenheberanlage (bestehend aus Verfahreinheit mit Litzenheber und Anschlagblock gemäß Prüfschritt Nr. 7 des Änderungsprüfplans der 3. AG) ist nachzuweisen, dass der Lasteintrag, hervorgerufen durch die Litzenheberanlage einschließlich dem RDB-Verschlussdeckel, dem angeschlagenen RDB-Unterteil, sowie der am Anschlag geparkten Krankkatze, nicht die Tragfähigkeit der Brücke des Reaktorgebäude-Krans UQ01 G001 überschreitet. Entsprechende Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde und dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

4 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieser Entscheidung.

Gemäß § 21 AtG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) werden für diese Genehmigung Gebühren in Höhe von 61.000,00 Euro festgesetzt.

Die für diese Genehmigung entstandenen Auslagen werden gesondert erhoben.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

1 Sachverhalt

Am 28.08.2008 wurde der Antragstellerin die 1. SAG erteilt, in deren Rahmen gemäß § 19b Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau KWO bestätigt wurden.

Die 2. SAG wurde am 24.10.2011 erteilt und umfasst neben dem Abbau von festgelegten Anlagenteilen im Kontrollbereich und weiterer Anlagenteile im Überwachungsbereich die Weiterführung des mit der 1. SAG genehmigten Stilllegungsbetriebs nach einem teilweise geänderten Stilllegungsreglement.

Mit der 3. AG sollen weitere Anlagenteile im Reaktorgebäude (RDB-Unterteil mit Einbauten, Biologischer Schild und weitere bauliche Anlagenteile) abgebaut werden. Die Maßnahmen der 3. AG sollen unter Geltung des mit der 1. SAG genehmigten und mit der 2. SAG in geänderter Form weitergeführten Stilllegungsreglements KWO erfolgen. Auch im Übrigen haben die 1. SAG und die 2. SAG weiter Bestand.

Im Sicherheitsbericht zur 1. SAG wurde der Abbau des RDB-Unterteils, der RDB-Einbauten und einzelner baulicher Anlagenteile im Reaktorgebäude grundsätzlich und abdeckend behandelt. Die vorliegend beantragten Maßnahmen beruhen auf der konkreten Planung im Rahmen der 3. AG und weichen nur in Bezug auf die Genehmigungsabfolge von der öffentlich bekannt gemachten Darstellung ab. Die geringfügig abweichende Gestaltung der einzelnen Genehmigungsschritte ist keine wesentliche Änderung der insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV.

1.1 Antragsgegenstand

Mit dem Antragschreiben vom 29.03.2010 beantragte die Antragstellerin die 3. AG für das KWO gemäß § 7 Abs. 3 AtG. Der Antrag umfasst den Abbau der folgenden Anlagenteile im Reaktorgebäude Bau 1:

- RDB-Unterteil mit RDB-Einbauten einschließlich Isolierung und peripherer Bauteile
- Biologischer Schild einschließlich Stahl liner, Tragrings, Neutronenkammerrohre, sonstige noch vorhandene Einbauteile
- internes Brennelement-Lagerbecken einschließlich Edelstahlauskleidung mit zugehörigem Leckageerkennungssystem, sonstige noch vorhandene Einbauteile
- Reaktorraum einschließlich Edelstahlauskleidung mit zugehörigem Leckageerkennungssystem, sonstige noch vorhandene Einbauteile
- aufbetonierter Bereich der -8,0m-Decke in den Anlagenräumen des Reaktorgebäudes (Bau 1) einschließlich der zusätzlich eingebrachten Stahlstützen unterhalb der -8,0m-Decke

Dabei umfasst der Abbau antragsgemäß die Demontage der Anlagenteile, die Bearbeitung der dabei anfallenden radioaktiven Reststoffe (Zerlegung, Sortierung, Sammlung, vorübergehende Lagerung, Dekontamination, Aktivitätsmessungen) sowie die Behandlung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle (Verarbeitung und Verpackung).

1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.03.2010 den Antrag auf Erteilung der 3. AG des KWO gestellt. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens geändert und durch zusätzliche Schreiben der EnKK ergänzt und erläutert. Im Entscheidungsteil unter Ziffer 2 sind die der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen aufgeführt.

1.2.1 Atomrechtliches Verfahren nach AtG und AtVfV

Das Genehmigungsverfahren war nach den Vorschriften des AtG und der AtVfV durchzuführen. Gemäß § 14 AtVfV erstreckte sich die Prüfung des UM außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen genügen den Anforderungen der

§§ 2 und 3 AtVfV.

1.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 AtVfV

- **UVP**

Für das Vorhaben 3. AG war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, die gemäß den Vorgaben des UVPG durchgeführt wurde. Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist festzuhalten, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses dieser Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben 3. AG erfolgte gemäß § 3a UVPG am 20.01.2012 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

- **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 AtVfV**

Die Prüfung des UM hat ergeben, dass für die 3. AG gemäß § 4 Abs. 4 AtVfV i. V. m. § 4 Abs. 2 AtVfV von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann.

1.2.3 Informationsveranstaltung

Die Informationsveranstaltung am 24.07.2012 hatte nicht den Rechtscharakter einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 4 ff. AtVfV. Zweck dieser Informationsveranstaltung war es, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich über den gesamten Rückbau des KWO und in diesem Zusammenhang auch über die beantragte 3. AG zu informieren, Fragen zu stellen und Stellung zu nehmen.

Die Informationsveranstaltung hat das UM unter Beteiligung der EnKK am 24.07.2012 durchgeführt. Außerdem wurden entsprechende Unterlagen in den Internetauftritt des UM eingestellt und die Möglichkeit eingeräumt, drei Wochen vor bis vier Wochen nach der Veranstaltung zu beiden Themen dem UM Fragen und Äußerungen zu übermitteln. Die Fragen und Äußerungen wurden bearbeitet und alle, die die beantragte 3. AG betrafen, mit den zugehörigen Antworten in den Internetauftritt des UM eingestellt. Soweit sie die beantragte 3. AG betrafen, ergaben sich keine Aspekte, die nicht bereits im Genehmigungsverfahren behandelt wurden.

1.2.4 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung

Das UM hat die TÜV SÜD ET GmbH mit der Begutachtung des Vorhabens im Hinblick auf die erforderliche Schadensvorsorge beauftragt.

Das UM hat den Genehmigungsentwurf für die 3. AG im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf dessen Anforderung hin mit Schreiben vom 02.04.2013 vorgelegt.

Das Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg wurde hergestellt.

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vor Erteilung dieser Genehmigung angehört.

1.2.5 Deckungsvorsorge

Für das KWO wurde die erforderliche Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 1 AtG mit Bescheid des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 28.08.2008 auf 850 Mio. € festgesetzt, der bis zu einer Neufestsetzung weiterhin gültig ist. Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge aufgrund des Abbaus im Rahmen der 3. AG war nicht notwendig.

2 Rechtliche und technische Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage der Genehmigung und Zuständigkeit

Die Genehmigung wird auf Grund von § 7 Abs. 3 AtG erteilt. Zuständig für die Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus des KWO ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) das UM im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg.

2.2 Begründung der Entscheidungen zu UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

2.2.1 Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG

Gemäß Nr. 11.1 letzter Halbsatz der Anlage 1 zum UVPG gelten einzelne Maßnahmen zur Stilllegung oder zum Abbau einer ortsfesten Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen als Änderung im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung des Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Für das Vorhaben 3. AG war eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG erforderlich, die gemäß den Vorgaben des UVPG durchgeführt wurde.

Für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KWO war schon im Verfahren zur Erteilung der 1. SAG eine UVP des Gesamtvorhabens durchgeführt worden. Die schutzgutrelevanten Wirkungen des Vorhabens 3. AG wurden auf dieser Grundlage ermittelt. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens 3. AG auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter wurden insbesondere dahingehend bewertet, ob die relevanten Auswirkungen des Vorhabens 3. AG auf die Schutzgüter durch die Ergebnisse der UVP des Gesamtvorhabens vollständig erfasst werden und abgedeckt sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die relevanten Auswirkungen des Vorhabens 3. AG auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen

Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern durch die Ergebnisse der UVP des Gesamtvorhabens vollständig erfasst werden und abgedeckt sind.

In die Vorprüfung für das Vorhaben 3. AG wurden auch die 2. SAG und die Änderungsgenehmigung zur 1. SAG „Austausch der Materialschleuse“ vom 21.04.2010 einbezogen.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann festgestellt werden, dass aus dem Vorhaben 3. AG keine umweltrelevanten Wirkungen resultieren, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht ergibt sich aufgrund dieser Vorprüfung für das Vorhaben 3. AG nicht.

2.2.2 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 AtVfV

- **Obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung**

Ein Fall der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 AtVfV sowie § 19b Abs. 2 AtVfV ist nicht gegeben, da keiner der dort genannten Fälle vorliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht nicht, so dass auch gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt.

- **Fakultative Öffentlichkeitsbeteiligung**

Für das Gesamtvorhaben Stilllegung und Abbau KWO wurden im Sicherheitsbericht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV) der 1. SAG und in weiteren Unterlagen die insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b AtVfV und damit auch der Abbau des RDB-Unterteils, der RDB-Einbauten und einzelner baulicher Anlagenteile im Reaktorgebäude, somit der Abbauumfang der 3. AG, dargestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 1. SAG war eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19b Abs. 2 AtVfV erforderlich und wurde durchgeführt, so dass das Gesamtvorhaben der Öffentlichkeit bekannt ist. Ein Dritter konnte damit beurteilen, ob er in seinen Rechten verletzt werden könnte.

Im Sicherheitsbericht zur 1. SAG wurde der Abbau des RDB-Unterteils, der

RDB-Einbauten und einzelner baulicher Anlagenteile im Reaktorgebäude grundsätzlich und abdeckend behandelt. Die vorliegend beantragten Maßnahmen der 3. AG beruhen auf der konkreten Planung und weichen nur in Bezug auf die Genehmigungsabfolge von der öffentlich bekannt gemachten Darstellung ab. Die geringfügig abweichende Gestaltung der einzelnen Genehmigungsschritte ist keine wesentliche Änderung der insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV.

Der Abbau im Rahmen der 3. AG erfolgt im Reaktorgebäude unter Geltung des mit der 1. SAG genehmigten und mit der 2. SAG in geänderter Form weitergeführten Stilllegungsreglements des KWO. Eine Änderung oder Anpassung des Stilllegungsreglements aufgrund der 3. AG war nicht notwendig.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung und Auslegung unter den in § 4 Abs. 2 AtVfV genannten Voraussetzungen absehen, also wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Von einer fakultativen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Ausübung des behördlichen Ermessens abgesehen, weil bei den im Rahmen der 3. AG beantragten Abbaumaßnahmen nachteilige Auswirkungen für Dritte oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und die nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach der im Rahmen der 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn für die zu treffende Genehmigungsentscheidung bzgl. der 3. AG verspricht, so dass dem Gesichtspunkt der beschleunigten Durchführung der Abbaumaßnahmen im öffentlichen wie auch im privaten Interesse der Antragstellerin der Vorzug zu geben war.

2.3 Bewertung der Ergebnisse der Informationsveranstaltung

In einem Zeitrahmen von drei Wochen vor bis vier Wochen nach der gemeinsamen Informationsveranstaltung des UM und der EnKK am 24.07.2012 zum gesamten Rückbau des KWO und in diesem Zusammenhang auch zur beantragten 3. AG wurden dem UM Fragen und Äußerungen zu beiden Themen

vorgelegt.

Im Rahmen der Beantwortung aller Fragen und Äußerungen, die die beantragte 3. AG betrafen, erfolgte aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 LVwVfG auch die Prüfung und die Bewertung deren Relevanz für das laufende Genehmigungsverfahren 3. AG.

Überwiegend betrafen die Fragen und Äußerungen bzgl. der beantragten 3. AG technische Aspekte bei der Planung und Durchführung des Abbaus. Es wurden keine Aspekte ermittelt, die nicht schon mit den im Verfahren eingereichten Unterlagen berücksichtigt wurden bzw. durch das gültige Stilllegungsreglement des KWO abgedeckt sind. Im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG hat die TÜV SÜD ET GmbH das Gutachten zum Abbau (3. AG) des KWO vom Januar 2013 vorgelegt. Die relevanten Aspekte sind im genannten Gutachten im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Nach Überprüfung kommt das UM zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden bei der Umsetzung der vorliegenden Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG auch unter Berücksichtigung der Fragen und Äußerungen gewährleistet ist. Im Einzelnen wird auf die Homepage des UM verwiesen.

Weitere Fragen und Äußerungen bzgl. der beantragten 3. AG betrafen rechtliche Fragestellungen. Auch hier ergab die Prüfung und Bewertung der Relevanz für das laufende Genehmigungsverfahren 3. AG keine neuen Aspekte. Die vorliegende Genehmigung enthält unter Ziffer 2 der Gründe die rechtliche und technische Würdigung der Entscheidung des UM und geht damit auf diesen Teil der Fragen und Äußerungen bzgl. der beantragten 3. AG ein.

Aus der Informationsveranstaltung ergaben sich insgesamt keine neuen Aspekte für das Genehmigungsverfahren 3. AG.

2.4 Genehmigungsvoraussetzungen

Die atomrechtliche Genehmigung beruht auf § 7 Abs. 3 AtG.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG gelten die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 AtG sinngemäß. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 AtG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 AtG

wurde nachgewiesen.

2.4.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Die Antragstellerin EnKK ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG Inhaberin der Kernanlage KWO und zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV am Standort Obrigheim nimmt der im Stilllegungshandbuch Teil 1 Kapitel H 1 „Personelle Betriebsorganisation“ genannte technische Geschäftsführer wahr.

Die verantwortlichen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG, die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV bzw. der Objektsicherungsbeauftragte, der die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt, sind im Stilllegungshandbuch Teil 1 Kapitel H 4 „Strahlenschutzordnung“ bzw. H 1 „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt.

Die betreffenden Personen sind dem UM als der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch den von ihnen verantwortlich geführten Stilllegungsbetrieb und Abbau des KWO bekannt.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und die Zuverlässigkeit und Fachkunde der von ihr für die Durchführung des Vorhabens der Stilllegung und des Abbaus benannten verantwortlichen Personen ergeben. Die Eignung der verantwortlichen Personen für die vorgesehene Funktion, bei Strahlenschutzbeauftragten auch die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz, ist von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde geprüft worden. Für neu hinzutretende verantwortliche Personen ist die Zuverlässigkeit und Fachkunde nachzuweisen und wird von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde geprüft werden. Weitere personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind ebenfalls nur mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zulässig. Dieses Vorgehen ist durch die Festlegungen in der 2. SAG KWO sichergestellt.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie der Fachkunde erfüllt.

2.4.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Zu den sonst tätigen Personen gehören alle während der Stilllegung und des Abbaus in der Anlage tätigen Personen, die Weisungen und sonstige Entscheidungen der im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen in der Anlage KWO auszuführen haben und nicht zu den verantwortlichen Personen zählen.

Durch die getroffenen Maßnahmen, wie sie im bestehenden Stilllegungsreglement des KWO enthalten sind, gewährleistet die Antragstellerin, dass auch die sonst tätigen Personen ausreichend ausgebildet, belehrt und in ihren Aufgabenbereich eingewiesen worden sind. Die Ausbildungsmaßnahmen sind insgesamt geeignet, die notwendigen Kenntnisse über den sicheren Stilllegungsbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, mögliche Gefahren sowie anzuwendende Schutzmaßnahmen zu vermitteln und zu erhalten.

Die Ausbildung der sonst tätigen Personen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen vom 30.11.2000 (GMBI. 2001, S. 153).

Das sonst tätige Personal in der Anlage KWO besitzt eine seiner Tätigkeit in der Anlage entsprechende Ausbildung und zumindest das Eigenpersonal verfügt darüber hinaus in der Regel über mehrjährige berufliche Erfahrungen im KWO.

Die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist erfüllt.

2.4.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Basis der Bewertung ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Hierfür wurden die für die Stilllegung und den Abbau einer kerntechnischen Anlage ein-

schlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitskriterien und Sicherheitsanforderungen, Empfehlungen und Bekanntmachungen, soweit sie für die Stilllegung und den Abbau relevant sind, als Prüfungsgrundlage zugrunde gelegt.

Die Festlegungen im Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 AtG vom 26.06.2009 (Bekanntmachung vom 12.08.2009; BAnz. 2009, Nr. 162a) sind bei der Bewertung berücksichtigt worden.

Im eingeholten Gutachten der TÜV SÜD ET GmbH sind die Prüfgrundlagen einschließlich des kerntechnischen Regelwerks im Einzelnen zitiert.

Das UM hat die Aussagen der TÜV SÜD ET GmbH im Gutachten zum Abbau (3. AG) des KWO vom Januar 2013, Az.: MAN-ETP-12-0014, auf Vollständigkeit, auf Plausibilität und auf zutreffende Anwendung des kerntechnischen Regelwerks geprüft. Weiterhin hat das UM aufgrund des eigenen behördlichen Sachverständes die im Verfahren vorgelegten Unterlagen überprüft und mit den Feststellungen der TÜV SÜD ET GmbH verglichen. Nach dieser eigenen Überprüfung macht sich das UM die Ergebnisse der Begutachtung zu Eigen.

Die TÜV SÜD ET GmbH hat in ihrem Gutachten zum Abbau (3. AG) des KWO vom Januar 2013 zusammenfassend bestätigt, dass

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist und
- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

Nachfolgend sind relevante Einzelheiten der Bewertung dargelegt.

Durch die Abbaumaßnahmen der 3. AG werden die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und Abbau des KWO, die Gegenstand nachfolgender Abbauschritte sind, nicht erschwert oder verhindert. Die Abbaumaßnahmen in den jeweiligen Abbauschritten sind so vorgesehen, dass sich eine

sinnvolle Reihenfolge der Maßnahmen ergibt.

Bei den Abbaumaßnahmen der 3. AG sind die Voraussetzungen gegeben, den Stilllegungsbetrieb nach Erteilung der 3. AG unter Einhaltung der Schutzziele „Kühlung der Brennelemente“, „Kontrolle der Reaktivität“, „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ ohne unzulässige Beeinträchtigung durchzuführen.

Bei Begrenzung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser entsprechend den genehmigten Werten liegen die Strahlenexpositionen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser für Einzelpersonen der Bevölkerung deutlich unterhalb der Grenzwerte des § 47 Abs. 1 StrlSchV.

Die Strahlenexpositionen von Einzelpersonen der Bevölkerung außerhalb des Betriebsgeländes auf Grund von Direktstrahlung werden durch technische Maßnahmen in Verbindung mit administrativen Maßnahmen so begrenzt, dass der Grenzwert von 1 mSv im Kalenderjahr nach § 46 Abs. 1 StrlSchV eingehalten wird.

Dem Gebot des § 6 StrlSchV zur Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und zur Dosisreduzierung wird entsprochen.

Die in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Abbaumaßnahmen der 3. AG können unter Einhaltung der für den Abbau relevanten Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ durchgeführt werden.

Mit der Anwendung der Stillsetzungs- und Abbauordnung, die Teil des Stilllegungsreglements ist, wird ein sicherer und geordneter Abbau gewährleistet.

Eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich der Entsorgung der im Rahmen der 3. AG anfallenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle ist getroffen.

Das Qualitätssicherungskonzept der Antragstellerin ist geeignet, die Aufrechterhaltung eines für den Umfang der 3. AG angemessenen Qualitätsniveaus sicherzustellen und die Einhaltung der während des Stilllegungsbetriebs und des Abbaus der Anlage KWO noch relevanten Schutzziele zu gewährleisten.

Die personelle Organisation und das Stilllegungsreglement werden den Anforderungen gerecht, die 3. AG sowie den dabei fortzuführenden Stilllegungsbetrieb sicher durchzuführen.

Für die bei den Abbautätigkeiten der 3. AG zu unterstellenden Störfälle ist die zur Einhaltung der Schutzziele erforderliche Schadensvorsorge getroffen. Die Analyse der radiologisch repräsentativen Störfälle ergab, dass die durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung bei Störfällen verursachte effektive Dosis unterhalb des Störfallplanungswertes nach § 50 StrlSchV i. V. m. § 117 Abs. 16 StrlSchV liegt.

Das Gutachten der TÜV SÜD ET GmbH zum Abbau (3. AG) des KWO vom Januar 2013 enthält vier Gutachtensbedingungen, die inhaltlich in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 des Entscheidungsteils dieser Genehmigung umgesetzt sind.

Das UM kommt nach Prüfung des Antrags und der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung des als wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG herangezogenen Gutachtens der TÜV SÜD ET GmbH zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG getroffen ist.

2.4.4 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Für das KWO wurde die erforderliche Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 1 AtG mit Bescheid des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 28.08.2008 auf 850 Mio. € festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgte im Rahmen der 1. SAG unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei Stilllegung und Abbau das von der Anlage ausgehende Risiko gegenüber dem Leistungsbetrieb deutlich herabgesetzt ist. Die festgesetzte Deckungssumme ist insbesondere deshalb erforderlich, weil sich noch bestrahlte Brennelemente in der Anlage befinden (§§ 9, 16 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung).

Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge aufgrund der 2. SAG war nicht notwendig.

Der Bescheid des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 28.08.2008 ist bis zu einer Neufestsetzung weiterhin gültig. Das UM hat geprüft, ob sich Änderungen bei der erforderlichen Deckungsvorsorge ergeben haben. Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge aufgrund der 3. AG war danach nicht notwendig, da die Annahmen im Festsetzungsbescheid vom 28.08.2008 weiterhin Bestand haben. Die Deckungsvorsorge wurde dem UM nachgewiesen.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist damit getroffen.

2.4.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Die erforderlichen Schutz- und Anlagensicherungsmaßnahmen wurden im Rahmen der 1. SAG und der 2. SAG festgelegt und gelten für die 3. AG fort.

Die 3. AG bringt keine zusätzlichen Aspekte, die zu berücksichtigen wären.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist gewährleistet.

2.4.6 Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV)

Die Prüfung des UM hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren.

Der Genehmigungsinhalt umfasst nur nach § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfreie bautechnische Maßnahmen.

Das UM hat insgesamt festgestellt, dass der Erteilung dieser Genehmigung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

2.5 Entsorgungsvorsorge

Nach § 9a AtG hat der Betreiber einer kerntechnischen Anlage dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktiven Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.

Die entsprechenden Nachweise wurden der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schon bisher vorgelegt. Diese Nachweise werden in gleicher Weise auch zukünftig fortgeschrieben.

Radioaktive Reststoffe können nach Durchlauf des Freigabeverfahrens gemäß § 29 StrlSchV dem konventionellen Stoffkreislauf zugeführt werden.

In den bestehenden Lagergebäuden können auch die radioaktiven Abfälle aus der 3. AG zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung erfolgt gemäß § 78 StrlSchV bis zur Ablieferung der radioaktiven Abfälle an ein Endlager. Damit ist ausreichend Vorsorge hinsichtlich der Entsorgung der im Rahmen der 3. AG anfallenden radioaktiven Abfälle getroffen.

2.6 Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG

Es sind keine Ermessensgründe ersichtlich, die der Erteilung der 3. AG bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen und bei erfolgter Entsorgungsvorsorge entgegenstehen würden.

2.7 Begründung der Nebenbestimmungen zur Entscheidung nach § 7 AtG

Die Nebenbestimmungen in Ziffer 3 des Entscheidungsteils dieser Genehmigung beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Genehmigung sicher. Sie haben im Wesentlichen verfahrensregelnden Charakter, wie z. B. die Vorlage vorhabensbegleitender Unterlagen.

Da der Grund und die Bedeutung der Nebenbestimmungen der Antragstellerin

bereits aus dem Genehmigungsverfahren bekannt und der Regelungsgehalt der Nebenbestimmungen für die Antragstellerin unter Einbeziehung der Betriebspraxis ohne weiteres verständlich ist, konnte gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG auf eine ausführlichere schriftliche Begründung verzichtet werden.

2.8 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 2 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der vom UM gemäß § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Die Gebühr ist auf das Konto 749 553 0102 der Landesoberkasse Stuttgart bei der Baden-Württembergischen Bank, Bankleitzahl 600 501 01 unter Angabe des Kassenzeichens 1275650003716 zu überweisen.

Die Gebühr wird bei Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben.

2.9 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt, weil ein erhebliches öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht und dieses öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber dem Interesse eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung erfolgt aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses. Die sofortige Ausnutzung der Genehmigung und damit der kontinuierliche Rückbau liegt im Interesse der

Anwohner des KWO, da mit dem Abbau des RDB-Unterteils und seiner Einbauten sowie weiterer baulicher Anlagenteile eine wesentliche Verringerung des Gefährdungspotentials einhergeht. Sie liegt außerdem im Interesse der Allgemeinheit an einem unterbrechungsfreien, zügigen Abbau des stillgelegten KWO, da ohne die Anordnung die Gefahr besteht, dass der bereits eingeschlagene Weg des direkten Abbaus der Anlage KWO unterbrochen wird. Bei einer längeren Unterbrechung des Abbaus der Anlage KWO besteht außerdem die Gefahr, dass sich dieses Projekt in der Reihe der anderen Rückbauvorhaben nach der Abschaltung von acht Kernkraftwerken in Deutschland erheblich nach hinten verschieben könnte, was zu einer erheblichen Zeitverzögerung für den Abbau der Anlage KWO führen würde.

Auch die Antragstellerin hat ein erhebliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung, da eine Unterbrechung des Gesamtvorhabens Rückbau KWO einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Antragstellerin bedeuten würde.

Es sind gegenüber dem Interesse an der sofortigen Vollziehung keine überwiegenden Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage erkennbar. Diese Genehmigung betrifft einen überschaubaren Sachverhalt. Für die ebenfalls überschaubaren Risiken ist Vorsorge getroffen. Es ist nicht erkennbar, dass durch die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung vollendende Tatsachen geschaffen würden, die zu einer Rechtsverletzung Dritter, etwa einer Gesundheitsgefährdung, führen könnten. Die Interessen Dritter treten daher hinter die überwiegenden öffentlichen Interessen an der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Hinweise

1 Bestehende Genehmigungen und Bescheide

1.1 Atomrechtliche Genehmigungen

Das Stilllegungsreglement KWO wurde mit der 1. SAG genehmigt und mit der 2. SAG in geänderter Form weitergeführt.

Hinsichtlich der weiteren Genehmigungsinhalte haben die 1. SAG und die 2. SAG weiter Bestand.

1.2 Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

Die mit Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 24.09.2004, Az.: 71-4634.99/1/3/KWO, zugestellte Anordnung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für die Kernkraftwerke in Baden-Württemberg hat weiterhin Bestand.

Die Anordnung zur Erfüllung der Anforderungen an den Objektsicherungsdienst und den Objektsicherungsbeauftragten in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen vom 05.09.2008, Az. 3-4621.42-4/4 hat weiterhin Bestand.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit den wasserrechtlichen Änderungsentscheidungen vom 19.06.2009, 19.07.2012 und 04.04.2013 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.12.1997, Az.: 51/53-8934.33/ KWO, wurde die Benutzung des Neckars zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zu Kühlzwecken und zur Einleitung von Betriebs- und Klärabwasser sowie Niederschlagswasser an die Anforderungen des Abbaus angepasst.

1.4 Freigabe gemäß § 29 StrISchV

Die Freigabe sowie das Freigabeverfahren sind gemäß § 29 Abs. 4 StrISchV

in gesonderten Bescheiden des UM geregelt.

2 Sonstige Hinweise

2.1 Verhältnis zu anderen behördlichen Entscheidungen

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass dieser Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

2.2 Zwischenlagerung gemäß § 78 StriSchV

Die anfallenden radioaktiven Abfälle sind nach § 78 StriSchV vom Ablieferungspflichtigen bis zur Inbetriebnahme von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung zwischenzulagern. Nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind die radioaktiven Abfälle nach Aufforderung abzuliefern.

Sofern nach Beendigung des Abbaus kein bundeseigenes Endlager verfügbar ist, kann eine erneute Lagergenehmigung nach der StriSchV erforderlich werden.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Az.: 35-4651.11-31/3. AG

Stuttgart, den 30.04.2013

